



GUTTET-FESCHEL
G E M E I N D E

Trinkwasserreglement

ab 01.01.2023

Eingesehen

- die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV; SGS-VS 101.1);
- die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG; SGS/VS 175.1);
- das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG; SR 817.0);
- die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV; SR 817.02);
- die Verordnung des Eidgenössischen Departement des Innern über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln vom 16. Dezember 2016 (HyV; SR 817.024.1);
- das kantonale Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996 (SGS-VS 817.1);
- die Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV; SR 817.022.11);
- die kantonale Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen vom 21. Dezember 2016 (SGS-VS 817.101);
- den Artikel 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 (StG; SGS-VS 642.1);
- die Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 24. Februar 2021 (VFFHGem; SGS-VS 611.102);
- das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO; SGS-VS 312.0);
- das Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 (RPfG; SGS-VS 173.1);
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS-VS 172.6);
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013 (KGSchG, SR VS 814.3)
- Koordinationsblätter des Kantonalen Richtplans E.1 Wasserbewirtschaftung und E.2 Trinkwasserversorgung und -schutz.

Auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Urversammlung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art 1 Zweck

¹Dieses Reglement regelt die Zuleitung und Behandlung jeglicher Art von Trinkwasser auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Guttet-Feschel.

Art 2 Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement wurde gestützt auf die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons über Lebensmittel, deren Anwendung vorbehalten bleibt.

²Dieses Reglement gilt für jegliche Art von Trinkwasserzuleitungen auf dem Gemeindegebiet (vgl. obenstehend Art. 1), und für alle Eigentümer von Liegenschaften in der Gemeinde.

³Dieses Reglement ist der Öffentlichkeit zugänglich.

⁴Für nicht geregelte Spezialfälle wird der Gemeinderat ermächtigt, Sonderregelungen auf vertraglicher Basis zu treffen.

Art 3 Kommunale Kompetenzen

¹Der Gemeinderat, die kommunalen Stellen oder Dritte, an die er seine Entscheidungs- oder Interventionskompetenzen delegieren kann, sind berechtigt, die für die Zuleitung und Behandlung des Trinkwassers erforderlichen Massnahmen zu treffen sowie die öffentlichen oder privaten Trinkwasseranlagen zu kontrollieren. Diese Anlagen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, diesem Reglement und den geltenden technischen Normen entsprechen. Der Gemeinderat sorgt bei Bedarf für ihre Konformität. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit anderer Behörden.

²Die Wasserversorgung der Gemeinde Guttet-Feschel untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und wird auf Rechnung der Gemeinde nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit betrieben.

³Der Gemeinderat beaufsichtigt die privaten Wasserversorgungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Art 4 Kommunale Aufgaben

¹Die Gemeinde hat die Aufgabe, die Bewohner im Gebiet ihres Verteilnetzes mit Trinkwasser in genügendem Masse und hygienisch einwandfreier Qualität zu versorgen und gleichzeitig Wasser für Feuerlöschzwecke bereitzustellen.

²Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht, ausgenommen bei Brandfällen, allen anderen Verwendungszwecken vor.

⁴Kontrolle und Aufsicht: Die Gemeinde, unter Aufsicht des Gemeinderates, arbeitet mit einer Qualitätssicherung. Der Aufbau und Umfang der Unterlagen zur Qualitätssicherung richten sich nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Die Gemeinde ist verpflichtet, Anlagen und Einrichtungen durch entsprechend ausgebildete Personen regelmässig zu überwachen und zu unterhalten.

⁵Die Gemeinde informiert mindestens jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers.

⁶ Der Gemeinderat sorgt insbesondere für

- a) eine gute Qualität der Infrastruktur/Installationen, des Unterhalts und die Überwachung der Anlagen;
- b) die Verhinderung von Schäden am öffentlichen Trinkwassernetz bei Anschlüssen;
- c) die Vermeidung von Fehlan schlüssen;

- d) die Durchführung von systematischen Beurteilungen der privaten Versorgungsanlagen sowie der Proben der Netze durch qualifiziertes Personal;
- e) die Bereitstellung von technischer Unterstützung für die Bauherrschaft und Planer.

⁷Der Gemeinderat erstellt und führt ein Kataster des öffentlichen Trinkwassernetzes auf dem gesamten Gemeindegebiet. Dieser Kataster bildet unter anderem die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlichen Anlagen.

⁸Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

⁹Die Grundeigentümer und Anlageninhaber müssen der Gemeinde freien Zutritt zu den Anlagen gewähren. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Beteiligten über ihr Kommen zu informieren, ausser im Notfall.

¹⁰Alle Anlagen, insbesondere die Wasserzähler und Inspektionsanlagen, müssen für die Inspektion und Reinigung jederzeit gut zugänglich sein.

¹¹Insbesondere erlässt der Gemeinderat nach Konsultation der zuständigen kantonalen Dienststelle die erforderlichen präventiven Massnahmen zur Information und Sensibilisierung der Bevölkerung zur Beschränkung der Menge des Trinkwasserbezugs.

¹²Die Kataster können von den Abonnenten bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Art 5 Gewässerschutz

¹Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren Quellen- und Grundwasservorkommen besonders gegen Verunreinigungen oder Ertragsverminderung zu schützen. Die Gemeinde trifft die hierfür erforderlichen Massnahmen ohne dass dadurch andere Behörden und Privatpersonen ihrer Sorgfaltspflicht enthoben werden.

²Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen betreffend den Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen.

II. Arten der Wasserversorgung

Art 6 Anlagearten

¹Zu den Trinkwasseranlagen gehören:

- a) das öffentliche Trinkwassernetz;
- b) private Trinkwasserzuleitungen;
- c) die öffentlichen Wasserfassungen, Brunnenstuben und Reservoirs;
- d) die öffentlichen Aufbereitungsanlagen;
- e) öffentliche und private Trinkwasseranlagen;

²Es wird zwischen öffentlichen und privaten Trinkwasseranlagen unterschieden:

- a) öffentliche Anlagen, welche die Gesamtheit der für die Wasserversorgung von angeschlossenen oder anschliessbaren Liegenschaften erforderlichen Anlagen umfassen. Eigentümerin dieser Anlagen ist die Gemeinde;
- b) private Anlagen, welche die Gesamtheit der Zuleitungen und Anlagen umfassen, die die Liegenschaften mit dem öffentlichen Leitungsnetz verbinden. Eigentümer dieser Anlagen sind die Grundeigentümer.
- c) Die Alpgeteilschaft Obern-Galm gilt als private Anlage. Eigentümer der Anlage sind die Hüttenbesitzer sowie die Alpgeteilschaft Obern-Galm.

III. Rechtsverhältnisse

Art 7 Pflicht zur Wasserabgabe

¹Die Wasserabgabe an die Bezüger erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen.

²Eigentümer industrieller und gewerblicher Betriebe müssen, wenn ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Trinkwasser selbst beschaffen.

³Jeder Anschluss von Schwimmbassins, Whirlpools und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.

⁴Die Gemeinde ist verpflichtet, bei genügender Wassermenge Wasser an andere Gemeinden kostenpflichtig abzugeben. Die entsprechenden Vereinbarungen werden auf Vertragsbasis in der Kompetenz des Gemeinderates geregelt.

Art 8 Pflicht zum Wasserbezug

¹Die Einwohner der Gemeinde Guttet-Feschel sind verpflichtet, das nötige Trinkwasser aus dem Leitungsnetz der gemeindeeigenen Wasserversorgung zu beziehen. Von dieser Bezugspflicht sind sie nur entbunden, wenn sie bereits über Anlagen verfügen, die geeignetes Trinkwasser in genügender Menge liefern oder wenn ihnen solches Wasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht.

²Private Wasserversorgungen von öffentlichem Interesse haben gemäss den kantonalen Vorgaben konforme Quellenschutzzonen auszuscheiden.

Art 9 Wasserbezug

¹Alle Wasserbezüge werden mit Wasserzählern ermittelt und nach verbrauchsabhängigen Gebühren fakturiert.

²Von der Installation von Wasserzählern sind die von der Gemeinde betriebenen Trinkwassertröge sowie einzelne Gartenanlagen ausgenommen. Diese werden im Anhang II aufgeführt. Die Anpassung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Art 10 Gesuch und Bewilligung

¹Jeder private Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz, jede Änderung einer bestehenden privaten Anlage oder Wiederinbetriebnahme einer unbenutzten privaten Anlage bedarf einer speziellen Bewilligung des Gemeinderats und gegebenenfalls einer Baubewilligung nach öffentlicher Auflage.

²Das Gesuch ist der Gemeindeverwaltung zusammen mit den erforderlichen Plänen und gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen.

³Das Gesuch muss einen Situationsplan, auf dem die bestehenden öffentlichen und privaten Trinkwasserleitungen und die zu erbauende Zuleitung eingezeichnet sind, enthalten.

⁴Die Bewilligung durch den Gemeinderat gemäss Abs. 1 wird dem Gesuchsteller schriftlich mit den genehmigten Plänen zugestellt. Der Gemeinderat legt den oder die Anschlussstelle(n) an das öffentliche Leitungsnetz verbindlich fest.

⁵Die Arbeiten dürfen erst nach Erhalt der Bewilligung aufgenommen werden.

⁶Private Wasserversorgungen sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Art 11 Grabungsbewilligung auf öffentlichem Grund

Wenn für den Bau oder den Unterhalt einer privaten Zuleitung Grabungsarbeiten auf öffentlichem Grund notwendig sind, so hat der Eigentümer vorgängig eine Bewilligung bei der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde einzuholen.

Art 12 Zuleitungsbau auf öffentlichem oder privatem Grund

¹Der Bau privater Zuleitungen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung durch den Eigentümer des betreffenden öffentlichen Grundes.

²Die Gemeinde ist berechtigt, eine Zuleitung über privaten Grund zu führen, wenn dies auf öffentlichem Grund unverhältnismässig teuer oder nicht möglich ist. Der Erhalt der Durchleitungsrechte erfolgt nach dem Verfahren des geltenden Rechts betreffend die Enteignung zum Zwecke öffentlichen Nutzens.

³Ist es einem Eigentümer unmöglich, seine Trinkwasserzuleitung zu erstellen, ohne dafür den Grundbesitz eines Dritten in Anspruch zu nehmen, so ist dieser Dritte gehalten, das Durchleitungsrecht zu gewähren. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 691 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches hat derjenige, der das Durchleitungsrecht erhält, für den vollen Ersatz eines allfälligen Schadens aufzukommen.

⁴Durchleitungsrechte öffentlicher und privater Zuleitungen können als Grunddienstbarkeit auf Kosten des Berechtigten in das Grundbuch eingetragen werden.

Art 13 Schuldner

¹Die Gebühren sind durch den Eigentümer der an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossenen Liegenschaft zu entrichten.

²Bei neuen Anschlüssen sind die Gebühren ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Trinkwassernetz geschuldet.

³Im Falle eines Eigentümerwechsels übernimmt der neue Eigentümer von seinem Vorgänger automatisch sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus dem vorliegenden Reglement ergeben. Die jährlichen Benutzungsgebühren entfallen zeitanteilig, sofern die Gemeinde über den Eigentümerwechsel informiert und die Wasserzähler abgelesen wurde. Im gegenteiligen Fall ist der Eigentümer, der am 1. Januar des Abgabjahres im Grundbuch eingetragen ist, zur Entrichtung der gesamten Gebühren verpflichtet.

⁴Falls ein Gebäude mit mehreren Eigentümern über einen gemeinschaftlichen privaten Anschluss verfügt, regeln die Miteigentümer die Aufteilung aller Gebühren unter sich und subsidiär aus der Aufteilung, welche sich aus den Miteigentumsanteilen ergibt. Ist ein Eigentümer mit diesem Vorgehen nicht einverstanden, kann er auf eigene Kosten einen separaten Zähler installieren lassen, der seinen effektiven Wasserverbrauch misst.

⁵Die Nichtbenützung der Trinkwasseranlagen befreit nicht von der Gebühreuzahlung.

⁶Die Aufhebung des Anschlusses führt von Rechts wegen zu einer Unterbrechung der Verpflichtung zur Gebühreuzahlung. Der Eigentümer gibt der Gemeinde das Anfangsdatum der Aufhebungsarbeiten bekannt.

⁷Der Anschluss kann auf dreimonatige schriftliche Kündigung hin aufgehoben werden.

⁸Bei Kündigung des Abonnements ist die Gemeinde berechtigt, die Leitung des Liegenschaftseigentümers auf seine Kosten von der öffentlichen Leitung zu trennen oder zu plombieren.

Art 14 Abonnementsinhaber

¹Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten.

²Für die Liegenschaften im Miteigentum oder Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Das Gleiche gilt auch für Liegenschaften (z.B. Reihenhäuser u.a.) mit gemeinsamer Zuleitung und Wasserzähler. Für die sich aus einer dauernden Wasserabgabe ergebende Rechnung haften gegenüber der Gemeinde nur die Eigentümer der Liegenschaft, bzw. Baurechtsberechtigte oder deren Rechtsvertreter.

³Die Stockwerkeigentümer, Miteigentümer und Eigentümer von Reihenhäusern haben der Gemeinde einen Vertreter bekanntzugeben.

⁴Eine vorübergehende Wasserabgabe an Pächter eines Grundstückes, öffentliche Verwaltungen sowie Bauunternehmer für die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten kann bewilligt werden.

Art 15 Rechnungsstellung und Bezahlung

¹Die jährlichen Benutzungsgebühren werden mindestens einmal pro Jahr verrechnet. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zahlbar. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen.

²Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage.

³Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich an den Schuldner. Schuldner der Gebühren ist der Grundeigentümer.

⁴Im Fall eines Baurechts gilt der Baurechtsnehmer als Schuldner. Der Grundeigentümer haftet solidarisch.

⁵Pro Zähler wird nur eine Rechnung erstellt. Gesamt-, Mit- oder Stockwerkeigentümer mit einem einzigen Wasserzähler müssen der Gemeinde einen Vertreter (z.B. Verwalter) für die Rechnungsstellung und die Bezahlung melden. Die einzelnen Eigentümer haften solidarisch nach ihren Anteilen.

⁶Im Falle eines Eigentümer- oder Bezügerwechsels können Zwischenabrechnungen erstellt werden.

⁷Die Gemeinde kann Akontozahlungen verlangen.

⁸Wird der Rechnungsbetrag innert der Zahlungsfrist von 30 Tagen nicht bezahlt, so wird der Säumige gemahnt und es wird ihm eine Nachfrist von 10 Tagen eingeräumt. Die Gemeinde ist berechtigt, nach einer weiteren Mahnung das rechtliche Inkasso einzuleiten, wobei ab dem 31. Tag ein Verzugszins berechnet wird.

⁹Die Verrechnung des Bauwassers erfolgt in der Regel mittels einer Pauschale auf Grund des gemeldeten Bauvolumens nach SIA-Norm.

¹⁰Auf Gesuch kann das Bauwasser mittels eines Bauwasserzählers erhoben werden. Die Installation geht auf Kosten des Gesuchstellers. Über den Einsatz mit einem Bauwasserzähler entscheidet die Gemeinde.

¹¹Einschränkungen zur Sicherstellung des allgemein nötigen Trink- und Löschwassers bleiben jederzeit vorbehalten. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Reglements, soweit sie sinngemäss anwendbar sind.

Art 16 Stilllegung und Aufhebung des Anschlusses

¹Unbenutzte Anschlussleitungen können von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers stillgelegt, d.h. von der Versorgungsleitung abgetrennt oder plombiert werden, sofern eine Wiederinbetriebnahme innert 12 Monaten nicht glaubhaft dargelegt wird.

²Der Anschluss ist auf Kosten des Eigentümers so nahe wie möglich vom Leitungsnetz bzw. beim T-Stück abzutrennen. Ist ein Schieber vorhanden, ist dieser zu schliessen und zu plombieren.

³Der gemeindeeigene Wasserzähler kann für Kontrollzwecke montiert bleiben. Es werden keine Gebühren mehr in Rechnung gestellt. Allfällige Schäden am Zähler (z.B. Frost) gehen zu Lasten des Eigentümers.

⁴Objektanschlussleitungen und Objektinstallationen bleiben im Eigentum des Grundeigentümers.

⁵Der Gemeinde muss gemeldet werden, sobald wieder Wasser bezogen wird. Bei unbefugtem Wasserbezug werden nebst den Verbrauchsgebühren auch die Grundgebühren rückwirkend für ein Jahr in Rechnung gestellt. Eine Busse bleibt vorbehalten.

⁶Solange der Anschluss nicht formell aufgehoben wurde, bleiben die Gebühren geschuldet.

⁷Bei einer Aufhebung des Wasseranschlusses werden keine Anschlussgebühren zurückerstattet.

Art 17 Haftung

Der Eigentümer haftet in vollem Umfang für seine privaten Anlagen, sowohl gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber Dritten.

IV. Technische Vorschriften

A) Allgemeines

Art 18 Normen

¹Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Art 19 Definition, Besitzstand

¹Als Hauptleitungen gelten all jene der Wasserversorgung gehörenden, im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen zu Liegenschaften und Hydranten bestimmt sind.

²Der Gemeinde steht für die von ihr zu erstellenden Leitungsanlagen ein Durchleitungsrecht, ohne Entschädigung, auf Privatgrundstücken zu. Die Gemeinde kann das Enteignungsrecht in Anspruch nehmen, um für Anlagen der Wasserversorgung privaten Boden oder Dienstbarkeiten zu erlangen.

³Ab den Hauptleitungen übernimmt der Liegenschaftseigentümer die entsprechenden Kosten für die Erstellung der Zuleitung sowie den Erwerb von allfällig notwendigen Durchleitungsrechten gemäss den Bestimmungen von Art. 691 ff Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB). Jede Zuleitung muss mit einem Schieber zur Trennung von der Hauptleitung versehen werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

⁴Für den Anschluss an das Hauptleitungsnetz hat der Bezüger eine Anschlussgebühr zu entrichten.

B) Bau

Art 20 Generelle Wasserversorgungsplanung GWP

¹Die Gemeinde erstellt eine kurz-, mittel- und langfristige Netzplanung unter Berücksichtigung des kantonalen Richtplans E1. «Wasserbewirtschaftung» sowie E2. «Trinkwasserversorgung und -schutz» und koordiniert diese mit den Nachbargemeinden.

²Der Perimeter der Netzplanung umfasst in der Regel das gesamte Gemeindegebiet und im speziellen das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.

³Die Planung ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Zonennutzungsplanung, zu aktualisieren.

Art 21 Art der Erschliessung

¹Eine Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die Groberschliessung der rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen. Innerhalb dieser Bauzonen erstellt sie die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms.

²Ausserhalb der Bauzone kann die Gemeinde die öffentliche Erschliessung bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht, selber vornehmen.

³Die Begünstigten tragen grundsätzlich die Baukosten. Besteht ein öffentliches Interesse, so kann sich die Gemeinde am Bau beteiligen.

⁴Die Groberschliessung der erschlossenen Bauzonen geht zu Lasten der öffentlichen Hand.

⁵Die Feinerschliessung (in der Regel bis zu 100 m ab Parzellenrand) geht zu Lasten der Liegenschaftsbesitzer.

Art 22 Definition

Als Zuleitung wird die Leitungsstrecke von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis und mit dem Wasserzähler bezeichnet. Die Gemeinde genehmigt die Leitungsführung und die Grösse des Anschlusses.

Art 23 Anschlussstelle

¹Die Gemeinde bestimmt unter Berücksichtigung der Wünsche des Eigentümers die Anschlussstelle und die zulässige Art der Objektanschlussleitung, wobei der Absperrschieber so nahe wie möglich an der Versorgungsleitung zu montieren ist.

²Beim Ersatz oder bei der Reparatur einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung darf die Gemeinde auch den privaten Anschluss der Objektanschlussleitung ersetzen. Ist der Anschluss nicht mehr in einem funktionstüchtigen Zustand gehen die Kosten (inkl. Grab- und Spitzarbeiten) zu Lasten des Grundeigentümers, ansonsten zu Lasten der Gemeinde. Fehlt der Absperrschieber, wird dieser auf Kosten des Grundeigentümers (inkl. Grab- und Spitzarbeiten) eingebaut.

Art 24 Grundsatz der besonderen Zuleitung

¹Jede Liegenschaft erhält in der Regel ab dem Verteilernetz der Trinkwasserversorgung eine besondere Zuleitung mit einem Hauptabstellschieber. Bei besonderen Verhältnissen kann die Gemeinde für mehrere Liegenschaften eine einzelne Zuleitung oder für eine Liegenschaft mehrere Zuleitungen bewilligen.

²Kann die Zuleitung nicht direkt an der Hauptleitung angeschlossen werden oder muss mit der Zuleitung fremder Grundbesitz in Anspruch genommen werden, ist der Bauherr oder dessen Vertreter für die allfälligen Durchleitungsrechte bei den Besitzern/Eigentümern der Privatleitungen oder Parzellen besorgt (Art. 11, Absatz 3). Die Eintragung im Grundbuch geht zu Lasten des Bezügers. Eine Bestätigung aller Durchleitungsrechte muss, zusammen mit dem Anschlussgesuch Trinkwasser, der Gemeinde abgegeben werden.

Art 25 Ausführung der Zuleitung, Kosten, Schiebertafeln

¹Die Zuleitung darf nur von konzessionierten Unternehmen erstellt, repariert oder

verändert werden und muss nach Eintritt in das Gebäude bis und mit dem Wasserzähler sichtbar geführt werden.

²Alle mit der Erstellung der Zuleitung und dem Unterhalt verbundenen Kosten sind vom Bauherrn/Eigentümer zu tragen.

³Zuleitungen sind nach dem Stand der Technik (SVGW) zu erstellen und zu unterhalten.

⁴Um zu verhindern, dass das Trinkwassernetz verunreinigt wird, sind Verbindungen zwischen Brauchwasser (z.B. Berieselung) mit dem Trinkwassernetz strikte untersagt. Dasselbe gilt für Verbindungen zwischen privaten und öffentlichen Trinkwassernetzen.

⁵Der Zuleitungsgraben darf in der Regel nicht unter oder hinter Beton-Bauteilen geführt werden, so dass er jederzeit ohne grosse Schwierigkeiten freigelegt werden kann. Dies gilt insbesondere für Neubauten nach Inkraftsetzung des vorliegenden Trinkwasserreglements.

⁶Die Gemeinde kann an den erforderlichen Orten die notwendigen Schiebertafeln anbringen.

Art 26 Privatleitungen

¹Privatleitungen sind ab dem öffentlichen Netz mit Rohranlagen zu erstellen, die den jeweils geltenden Normen und Richtlinien entsprechen. Verbaut müssen Rohranlagen mit folgenden Mindestparametern;

- a) Nenndruck PN 16bar
- b) Durchmesser DN 40mm

²Die Privatleitungen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Der Unterhalt geht zu Lasten des Besitzers oder des Begünstigten.

³Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, sowohl die Leitungen als auch deren Funktionstüchtigkeit kontrollieren zu lassen. Den zuständigen Gemeindeverantwortlichen ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechtes jederzeit Zutritt zu den Liegenschaften und den betreffenden Räumen zu gewähren.

⁴Schadhafte oder fehlerhafte Leitungen müssen vom Liegenschaftseigentümer innert angemessener Frist nach Feststellung der Probleme oder innert der durch die Gemeinde angesetzten Frist, behoben werden. Wird die Behebung der Mängel verweigert, ist der Gemeinderat berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen. Die Gemeinde ist überdies befugt, unterlassene Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Liegenschaftseigentümer ausführen zu lassen.

Art 27 Private Anlagen der Wasserversorgung

¹Die private Erschliessung ausserhalb der Bauzone durch bauwillige Eigentümer erfolgt vollumfänglich auf ihre Kosten. Sie darf jedoch nur im Einverständnis mit der Gemeinde sowie gemäss den technischen Vorschriften und den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

²Die Gemeinde kann privat erstellte Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt übernehmen, wenn ein öffentliches Interesse an der Übernahme besteht und die Leitungen gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins Gas- und Wasserfachs (SVGW) erstellt wurden.

Art 28 Aufsicht über Bauarbeiten für private Anlagen

¹Die Gemeinde beaufsichtigt sämtliche Bauarbeiten an Anlagen.

²Zuleitungen dürfen erst nach einer Ortsschau und mit schriftlicher Einwilligung der Gemeinde zugeschüttet werden. Anderenfalls ordnet die Gemeinde die erneute Freilegung der Grube auf Kosten des Eigentümers der Liegenschaft an.

C) Betrieb und Unterhalt

Art 29 Definition, Ausführung, technische Vorschriften, Meldepflicht, Prüfung

¹Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wasserzähler bezeichnet.

²Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Abonnent.

³Für die Projektierung und Ausführung sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) massgebend. Alle Arbeiten sind nach dem Stand der Technik auszuführen.

⁴Jede Neuinstallation oder Abänderung vor dem Wasserzähler ist vom Installateur auf dem von der Gemeinde erhältlichen Formular anzumelden und deren Ausführungsbewilligung abzuwarten.

⁵Die Gemeinde ist berechtigt, Hausinstallationen prüfen zu lassen. Die Prüfung erfolgt nach den Leitsätzen des SVGW.

⁶Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

⁷Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen sind nach dem Stand der Technik zu sanieren. Der Gemeinderat kann eine Sanierungsfrist verfügen. Lässt der Abonnent die gesetzte Frist verstreichen, ist der Gemeinderat berechtigt, die Mängel auf Kosten des Abonnenten durch einen Installateur beheben zu lassen.

⁸Die Wasserabgabe kann vom Gemeinderat verweigert werden, wenn die Installationen nicht den Vorschriften entsprechen.

Art 30 Verbot der Überleitung

¹Den Abonnenten ist es verboten, ohne Bewilligung der Gemeinde, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

²Die Entnahme von Wasser vor dem Wasserzähler sowie das Öffnen von plombierten Schiebern ist verboten.

Art 31 Unterhalt der Anlagen

¹Die Überwachung, der Unterhalt, die Reinigung und Reparaturen der öffentlichen Trinkwasseranlagen erfolgen gemäss den geltenden Normen und Richtlinien. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde und werden mit den Gebührengeldern finanziert.

²Überwachung und allfälliger Unterhalt privater Zuleitungen oder Anlagen sowie die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

³Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen gemäss Art. 2 nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten zu Lasten der Betroffenen auf dem Verfahrensweg anordnen.

Art 32 Bauarbeiten auf öffentlichem Grund

Stellt die Gemeinde bei Bauarbeiten auf öffentlichem Grund fest, dass die privaten Zuleitungen nicht rechtskonform oder in schlechtem Zustand sind, ordnet sie deren Neubau/Instandsetzung zu Lasten der Eigentümer an.

Art 33 Versetzung einer privaten Zuleitung

¹Die Gemeinde kann jederzeit auf ihre Kosten eine private Zuleitung aus wichtigen Gründen ändern oder verlegen.

²Stellt sich dabei heraus, dass die Zuleitung defekt oder gemäss Art. 3 Abs. 1 instandgesetzt werden muss, kann der Eigentümer unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit aufgefordert werden, sich an den Kosten der Sanierung oder der rechtskonformen Instandsetzung zu beteiligen.

Art 34 Grundwasserschutzzonen

¹Die Fassungsinhaber scheidern gemäss den geltenden gesetzlichen Vorlagen und den diesbezüglichen Reglementen und Vollzugshilfen von Bund und Kanton oberhalb der Trinkwasserfassungen von öffentlichem Interesse Grundwasserschutzzonen aus. Sie kontrollieren regelmässig in den Grundwasserschutzzonen die darin geltenden Nutzungseinschränkungen gemäss den Schutzzonenvorschriften. Die Quellschutzzonen mit den Schutzzonenvorschriften sind durch den Kanton zu genehmigen und als Hinweis in den Zonennutzungsplan aufzunehmen; im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde sind die Nutzungseinschränkungen ebenfalls zu beschreiben.

²Die Eigentümer von Grundstücken in den Schutzzonen müssen sich bei der Nutzung und Bewirtschaftung an die für die Schutzzonen festgelegten Bestimmungen in den Schutzzonenvorschriften halten und ihre Pächter, Mieter oder Baurechtsnehmer entsprechend informieren.

³Vorbehalten bleiben die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie jene, welche von den zuständigen kantonalen Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den Schutzzonen erlassen wurden und auf welche verwiesen wird.

D) Besonderheiten

Art 35 Öffentliche Hydranten

¹Die Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken (inkl. Übungen). Jede andere Wasserentnahme ohne vorherige Bewilligung der Gemeinde ist verboten.

²Hydranten, Schieber und Schieberrahmen sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material überdeckt werden.

³Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten wird von der Gemeinde erteilt. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der aus dem unsachgemässen oder nachlässigen Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Benutzer.

⁴Jeder Wasserbezug ab Hydranten ist melde- und gebührenpflichtig (Fahrzeuge Kanalreinigung, Strassenreinigung, Baustellen, mobile WC-Anlagen etc.).

Art 36 Abgaltung von Sonderleistungen

Für den Fall, dass eine private Trinkwasserleitung nicht innert nützlicher Frist repariert werden kann und eine Notleitung erstellt werden muss, werden alle Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

V. Wasserzähler

Art 37 Eigentum, Haftung, Beschädigung, Manipulation

¹Die Trinkwasserabgabe an die Abonnenten erfolgt nur über Wasserzähler. Die Gemeinde stellt für jede an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft leihweise einen Wasserzähler zur Verfügung.

²Für bestehende Zuleitungen, bei denen die Möglichkeit fehlt, einen Wasserzähler zu installieren, muss der Abonnent auf eigene Kosten die erforderliche Installationsänderung möglichst zeitnah vor der Installation des Wasserzählers erstellen lassen.

³Zusätzliche Wasserzähler (Unterzähler) müssen bei der Gemeinde bezogen werden. Der Einbau erfolgt auf Kosten des Wasserbezügers. Der Erwerb eines Unterzählers erfolgt zum Selbstkostenpreis der Gemeinde.

⁴Der Ein- und Ausbau der Wasserzähler erfolgt durch die Gemeinde oder einen von der Gemeinde beauftragten Installateur. Die Einbaukosten gehen zu Lasten der Liegenschaftsbesitzer.

⁵Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt in der Regel automatisiert. Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung des Zählerstandes mittels Selbstdeklaration oder anderer geeigneter Übermittlungsverfahren. Die Gemeinde nimmt Stichproben vor.

⁶Den von der Gemeinde beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zu den Wasserzählern zu gewähren. Die Wasserzähler werden geprüft und plombiert geliefert. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde. Der Abonnent haftet gegenüber der Gemeinde für alle Beschädigungen am Wasserzähler, soweit es sich nicht um normale Abnutzung handelt.

⁷Den Abonnenten und Drittpersonen ist jegliche Manipulation an den Wasserzählern untersagt.

⁸Die Bezeichnung der Stelle für den Einbau des Wasserzählers steht einzig der Gemeinde zu. Der Abonnent muss hierfür einen hinreichend beleuchteten, frostsicheren Raum zur Verfügung stellen, wo der Wasserzähler sachgemäss eingebaut und abgelesen werden kann. Zusätzlich muss der Standort dauernd vor äusseren Einflüssen geschützt sein.

⁹Stellt der Abonnent Störungen am Wasserzähler fest, so muss er die Gemeinde sofort benachrichtigen.

Art 38 Wasserzähler für Bauwasser/Veranstaltungen/Ausstellungen

¹Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit einen effektiven Bezug von Bauwasser oder die Wasserabgabe für Veranstaltungen, Ausstellungen usw. durch den Einbau eines Wasserzählers anordnen.

²Die Montage- und Unterhaltskosten sowie die Mietgebühr für den Wasserzähler hat der Nutzer zu tragen. Gemäss dem Leitsatz des Verursacherprinzips werden die Arbeiten in Regie ausgeführt.

³Die Ermittlung der Wasserzählerstände findet in der Regel einmal jährlich statt. Es steht der Gemeinde indessen frei, die Wasserzähler in kürzeren oder längeren Zeitabständen ablesen zu lassen.

⁴Schächte zur Unterbringung des Wasserzählers sind nur zulässig, wenn aus technischen Gründen kein anderer Standort möglich ist. Die Vorschriften zur Ablesung, der Datenübermittlung und der Frostsicherheit etc. sind zu gewährleisten.

⁵Art und Grösse des Schachtes werden von der Gemeinde bestimmt und die Erstellungskosten gehen zu Lasten des Abonnenten.

Art 39 Ausserordentliche Prüfung, Fehlertoleranz

¹Der Abonnent hat das Recht, eine ausserordentliche Prüfung des Wasserzählers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen Genauigkeit ergeben. Wird ein Fehler festgestellt, so trägt die Gemeinde die Prüfkosten; andernfalls muss der Abonnent dafür aufkommen.

²Als fehlerhafte Anzeige gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 %.

³Wenn infolge einer Störung des Wasserzählers der Verbrauch nicht genau ermittelt werden kann, so wird die zu berechnende Wassermenge im Einvernehmen mit dem Abonnenten, unter Berücksichtigung der Höhe des Verbrauchs vor und nach der Störung, bestimmt.

Art 40 Einschränkung der Wasserabgabe, Wasserknappheit, Wasserverschwendung

¹In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden Trink- oder Löschwassermenge für die gesamte Bevölkerung, kann eine Einschränkung, bzw. gänzliche Unterbindung der Wasserabgabe angeordnet werden.

²Bei Wasserknappheit oder Lieferunterbrüchen (höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Unfälle, ungenügende Quellschüttungen, Unterhalts- und Reparaturarbeiten, Ersatz oder Erweiterung der Anlagen, Brandfall oder andere Notlagen) ist die Gemeinde berechtigt,

die Wasserabgabe sektorenweise zu regeln und die Gartenanschlüsse zeitweise oder ganz zu untersagen.

³Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch solche Massnahmen entstehen können und der Abonnent hat auch keinen Anspruch auf eine Ermässigung der tariflich festgesetzten Wassergebühren.

⁴Solche Unregelmässigkeiten des Wasserzuflusses werden nach Möglichkeit durch entsprechende Veröffentlichung angekündigt und sind vom Abonnenten zu beachten.

⁵Jegliche Verschwendung von Trinkwasser bei Wasserknappheit ist zu unterlassen. Der Gemeinderat ist berechtigt, alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um eine minimale Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sicherzustellen.

Art 41 Wasserverluste

¹Die Gemeinde kann bei Verdacht auf Wasserverluste nach Voranmeldung alle notwendigen Arbeiten zur Auffindung von Lecks in den privaten Anlagen und Installationen vornehmen.

²Alle Kosten von Leitungs- und Leckortungen, Reparaturen etc. gehen gemäss dem Verursacherprinzip zu Lasten des jeweiligen Leitungsbesitzers.

Art 42 Unbefugter Wasserbezug

Wer ohne Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art 43 Sperrung der Wasserabgabe

¹Eine teilweise oder gänzliche Sperrung der Wasserabgabe mittels anfechtbarer Verfügung des Gemeinderates ist unter Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zulässig:

- a) bei widerrechtlicher Wasserentnahme;
- b) bei Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden;
- c) bei unerlaubten Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen;
- d) bei ergebnisloser Betreibung;
- e) wenn trotz erfolgter Mahnung die Rechnung nicht fristgerecht bezahlt wurde;
- f) wenn die Bestimmungen dieses Reglements nicht eingehalten werden;
- g) wenn den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt verweigert oder verunmöglicht wird;
- h) wenn durch Anlagen eines Wasserbenützers nachteilige Auswirkungen auf die übrigen Benützer oder die Trinkwasserversorgung entstehen;

²Die Einschränkung der Wasserabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde. Es bestehen keine Ansprüche auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Art 44 Einschränkungen bei Brandfällen

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei einem Brand- oder Katastrophenfall den Wasserbezug – insbesondere bei Berieselungsanlagen, Schwimmbassins, Whirlpools etc.

einzuschränken, um den Brandschutz im ganzen Versorgungsgebiet sicherzustellen. Für alle daraus erwachsenden Schäden trägt die Gemeinde keine Haftung.

VI. Gebühren, Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Art 45 Grundsätze der Finanzierung

¹Zur Deckung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie der Kosten für die Sanierung und den Ersatz der öffentlichen Anlagen und Leitungsnetze erhebt der Gemeinderat Gebühren.

²Die Zuleitung und Behandlung von Trinkwasser sind in Anwendung des Verursacherprinzips selbstfinanzierend zu gestalten. Die Höhe der Gebühren muss auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung erfolgen, die auch in absehbarer Zeit hinzukommende finanzielle Belastungen sowie die buchhalterischen Abschreibungen und die Zinsaufwendungen berücksichtigt. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck ein Konto für Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Falls nötig, werden die Gebühren gemäss Art. 46, Pkt. 6 angepasst.

Art 46 Gebührenstruktur

¹Eine **einmalige Anschlussgebühr** wird zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Anschlusses an das öffentliche Leitungsnetz erhoben. Eine zusätzliche Gebühr kann erhoben werden, falls durch einen Neubau, eine Erweiterung oder einen Umbau das Trinkwasservolumen zunimmt. Die einmalige Anschlussgebühr berechnet sich nach der Nennleistung des Wasserzählers.

²Die **jährliche Trinkwassergebühr** setzt sich zusammen aus:

- a) einer **Grundgebühr** zur Deckung der Infrastrukturkosten (Zinsen und Amortisierung der Anlagen, Verwaltung, Information usw.).
Sie beinhaltet einen Gebührenanteil für Trinkwasser, der nach der Nennleistung des Wasserzählers berechnet wird.
- b) einer **variablen Gebühr** zur Deckung der Betriebskosten, abhängig von Art und Menge des Trinkwasserverbrauchs.

³Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

⁴Auf diese Gebühr kann die Gemeinde nur dann verzichten, wenn die Zuleitung unterbrochen, verzapft oder plombiert wurde.

⁵Die Aufwendungen für eine erneute Anbindung werden in Regie fakturiert.

⁶Die Gebühren sind in einer eigens angehängten Gebührentabelle festgelegt, welche integraler Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet. Der Gemeinderat ist für die Festlegung der Gebühren im Rahmen der in dieser Gebührentabelle vorgesehenen Bandbreite zuständig, in Abhängigkeit von der Betriebsrechnung des vorangegangenen Kalenderjahres, von der genehmigten langfristigen Finanzplanung sowie unter Berücksichtigung der Berechnungskriterien dieses Reglements. Die Veranlagungsperiode entspricht dem Kalenderjahr. Die vom Gemeinderat beschlossenen

Gebührenanpassungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bandbreite dieses Reglements bedürfen nicht der Genehmigung durch den Staatsrat.

Art 47 Erschliessungsbeiträge

Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer öffentlichen Leitung oder einer anderen Anlage und Einrichtung der Wasserversorgung in besonderer Weise Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, können im Umfang des Mehrwertes zu einer ausserordentlichen Beitragsleistung verpflichtet werden.

Art 48 Auslagerung Gebührenerhebung und Inkasso an eine Drittunternehmung

¹Bei der Einführung der Wasserzähler ist vorgesehen, dass die Zählerauslesung effizient, elektronisch, anonymisiert und automatisiert erfolgen soll.

²Die Gemeinde kann die Zählerauslesung, die Rechnungsstellung sowie das Inkasso ganz oder teilweise an eine Drittunternehmung (z.B. lokaler Stromlieferant) übertragen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

VII. Verfahren, strafrechtliche Bestimmungen und Rechtsmittel

Art 49 Durchsetzung der Vorschriften

¹Wird eine nicht konforme Situation i.S.v. Art. 3 Abs. 1 des vorliegenden Reglements festgestellt, weist der Gemeinderat den Liegenschaftseigentümer per eingeschriebenem Brief an, die notwendigen Instandsetzungen und Anpassungen, innerhalb einer festgesetzten Frist auszuführen. Der Eigentümer muss zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihm bei nicht fristgerechter Ausführung der angemahnten Massnahmen eine formelle Verfügung unter Kostenfolge zugestellt wird.

²Werden daraufhin die Massnahmen nicht oder nicht vollständig innerhalb der gewährten Frist ausgeführt, so eröffnet der Gemeinderat dem Liegenschaftseigentümer eine formelle, mittels Beschwerde anfechtbare Verfügung, setzt ihm eine neue Frist und weist ihn darauf hin, dass bei Nichtbefolgung die Ausführung der Massnahmen auf Kosten des Eigentümers durch die Behörde veranlasst wird.

³Bevor zur Ausführung geschritten wird, ergeht durch den Gemeinderat eine letztmalige Mahnung mit einer allerletzten Frist an den Eigentümer.

⁴ Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat die sofortige Einstellung der Arbeiten anordnen. Im Notfall und bei grosser Gefahr kann er unverzüglich auf Kosten des Eigentümers zur Ausführung schreiten.

Art 50 Rechtsmittel und Verfahren: administrativer Teil

¹Gegen jeden Administrativentscheid, der vom Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements gefällt wird, kann nach Art. 34a ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

²Gegen einen solchen Einsprache Entscheid der Gemeinde, kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen gemäss Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden.

Art 51 Zuwiderhandlungen: strafrechtlicher Teil

¹Verstösse gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit einer Busse zwischen Fr. 10.00 und Fr. 10'000.00 belegt, gemäss Verfahren nach Art. 34jff. VVRG. Folgende Verhaltensweisen stellen Übertretungen dar, d.h. namentlich, wer

- a) sich weigert, sich an das öffentliche Trinkwassernetz anzuschliessen oder seinen Anschluss gemäss den Bestimmungen dieses Reglements oder trotz Anweisung der Gemeinde in Stand zu halten;
- b) vorsätzlich oder fahrlässig das Trinkwassernetz verunreinigt oder Verbindungen zwischen dem Brauchwasser und dem Trinkwassernetz herstellt;
- c) den von der Gemeinde beauftragten Personen unter Verstoss gegen Art. 3 Abs. 8 dieses Reglements den freien Zutritt verweigert.

²Vorbehalten bleiben die in der Gesetzgebung vom Bund und Kanton vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.

³Wenn die gegen einen Erwachsenen ausgesprochene Busse nicht auf dem Weg der Schuldbetreibung eingetrieben werden kann, verlangt die Strafbehörde vom Straf- und Massnahmenvollzugsgericht, dass die Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wird.

⁴Vorbehalten bleibt das anwendbare Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Verstössen Minderjähriger gegen das Gemeinderecht, das vom Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 12. November 2009 (EGJStPO) sowie vom Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 14. September 2006 (EGJStG) bezeichnet wird.

Art 52 Rechtsmittel und Verfahren: strafrechtlicher Teil

¹Gegen jeden Strafbescheid (Art. 34k Abs. 1 VVRG), den der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

²Gegen einen (strafrechtlichen) Einsprache Entscheid, kann nach Art. 34k ff. VVRG beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

³Wenn kein Strafbescheid erfolgen kann (Art. 34j VVRG), hat die Behörde nach Art. 34l VVRG zu verfahren. Gegen ihren Entscheid kann beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art 53 Übergangsbestimmungen

Die einmaligen Anschlussgebühren werden für das laufende Jahr ab dem Inkrafttreten dieses Reglements rückwirkend auf den 1. Januar erhoben.

Art 54 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement mit integriertem Anhang tritt nach der Zustimmung durch die Urversammlung und mit Datum der Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Es ersetzt das am 8. Oktober 2000 von der Urversammlung erlassene Trinkwasserreglement und hebt dieses auf.

Genehmigt an der Einwohnerversammlung vom 12.12.2022

Vom Staatsrat homologiert am 05.04.2023

Gemeinde Guttet-Feschel

Philipp Loretan
Gemeindepräsident

Albertine Oggier
Gemeindeschreiberin

X. Anhang I - Gebühren und Tarife

Art 56 Einmalige Anschlussgebühren für Trinkwasser

von Fr. 1'200.00 bis Fr. 1'600.00 bei einer Nennleistung von 20 mm oder weniger
von Fr. 1'600.00 bis Fr. 2'000.00 bei einer Nennleistung von 25 mm
von Fr. 2'000.00 bis Fr. 2'400.00 bei einer Nennleistung von 32 mm oder grösser

Art 57 Jährliche Minimalgebühr / Grundgebühr

¹ Die jährliche Minimalgebühr pro Anschluss, bzw. Wohneinheit, Gewerbebetrieb etc. beinhaltet eine Zählermiete, einen Beitrag an der Grundinfrastruktur (Betrieb und Unterhalt) sowie 100 m³ Trinkwasser.

² Grundgebühr von Fr. 180.00 bis Fr. 300.00

Art 58 Variable Gebühr

¹ Einheitstarif Fr. 0.80 bis 1.20 pro m³

² Diese Tarife werden für denjenigen Teil der verbrauchten Wassermenge angewendet, welche die in der Grundgebühr enthaltene Wassermenge übersteigt.

Art 59 Pauschaltarife

Die unter Art. 62 geregelten Gartenanlagen schulden einen Pauschalbetrag pro Wasseranschluss von Fr. 20.00 bis Fr. 50.00.

Art 60 Bauwasser

Das Bauwasser wird mit pauschal 10% der einmaligen Anschlussgebühr berechnet.

X. Anhang II – Ausnahmen

Art 61 Trinkwassertröge und Friedhöfe

Folgende Trinkwassertröge sind von den Gebühren wie auch von der Installation eines Wasserzählers befreit;

- a) Dorf Guttet, Trog oberhalb Kehrplatz
- b) Dorf Guttet, Trog im Mitteldorf
- c) Dorf Guttet, Trog auf der Birri
- d) Dorf Feschel, beim Troghaus
- e) Dorf Feschel, Trog vor Haus Biel 1
- f) Grächmatten, Trog «Untere Zälg»
- g) Wiler, Trog bei der «alten Post»

Die Friedhöfe sind von den Gebühren wie auch von der Installation eines Wasserzählers befreit.

Art 62 Gartenanlagen

Folgende bewirtschafteten Gartenanlagen sind von den Gebühren wie auch von der Installation eines Wasserzählers befreit;

- a) Guttet; Tschuggu-Gärten
- b) Guttet; Birrigärten
- c) Guttet; Grosse Gärten
- d) Feschel; Heiji Furu